

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 83 (2008)
Heft: 3

Artikel: Taser : Mordinstrument oder humanes Einsatzmittel?
Autor: Thomann, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-715773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Taser – Mordinstrument oder humanes Einsatzmittel?

«Wir brauchen den Taser» – «Trotzdem ist die Waffe für mich ein Mordinstrument» – So gegensätzlich äusserten sich der Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und eine Parlamentarierin zum selben Gegenstand, der präzise – oder technokratisch – «elektrisches Destabilisierungsgerät» heisst.

EUGEN THOMANN, WINTERTHUR

Die streitbare Nationalrätin hatte den Ausdruck ihrer Abscheu vorher in die Debatte des «Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG)» eingebracht. Damit will der Bund das Anwenden polizeilichen Zwanges für seinen – verhältnismässig, schmalen – Zuständigkeitsbereich regeln. Der 2004 mit dem Gesetzesentwurf vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Bericht hatte das Einsatzmittel mit einem knappen Portrait empfohlen:

Diese so genannten Taser sind heute bereits in verschiedenen schweizerischen Polizeikorps eingeführt. Sie verschiessen auf kurze Distanz zwei Elektroden, welche die getroffene Person mittels eines elektrischen Schocks bewegungsunfähig machen. Sie sind daher in beengten Verhältnissen wie etwa in Transportfahrzeugen und Flugzeugen infolge der minimalen Gefährdung von Drittpersonen dem Einsatz anderer Waffen vorzuziehen.

Diese Waffen sind zwar auch nicht ungefährlich, da Komplikationen bei der Anwendung insbesondere gegenüber herzkranken Personen sowie allenfalls Augenverletzungen möglich sind. Andererseits hinterlässt ein Einsatz nach den heutigen medizinischen Erkenntnissen bei korrekter Anwendung keine namhaften Verletzungen oder bleibenden Schäden, sodass diese Geräte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein taugliches Zwangsmittel darstellen können.

Daraus entwickelte sich ein kleines Lehrstück aktueller schweizerischer Rechtssetzung: Die angefragten Kantone beschäftigten sich kaum mit dieser Einzelheit eines ganz neuen Gesetzeswerks, und von den Parteien sprach sich eine – wie immer geartete – «Mehrheit» gegen den Taser aus. Also fügte sich der Bundesrat. Seine Botschaft schloss dieses Zwangsmittel aus. Daran änderte der Ständerat nichts. Erst

die Volkskammer als Zweitrat korrigierte kraft Mehrheitsbeschlusses den Entwurf und wollte den Taser gestatten. Die Ständervertreter beharrten auf ihrem in einzelnen Diskussionsbeiträgen als vorläufig bezeichneten Verbot. Der Nationalrat mochte nicht einlenken, und der Ständerat ebenso wenig. Sein Beschluss vom 19. Dezember 2007 spielt den Ball wieder der Volkskammer zu, und über den Ausgang dieses Differenzbereinigungsverfahrens könnte man noch Wetten abschliessen. Vermutlich obsiegt das «Nein!» der kleinen Kammer.

Von wegen Lehrstück: Die Debatte wirkt ein bisschen künstlich, weil das Zwangsanwendungsgesetz des Bundes hauptsächlich das Verfahren bei Ausschaf-

fung regelt, wo man sich den Taser ohnehin kaum vorstellen kann; zudem stehen dort eher mildere Zwangsmittel zu Gebote als in harten Fronteinsätzen der Polizei, die das kantonale Recht beherrscht.

Tragische Bilder

Die eingangs zitierte Parlamentarierin steht mit ihrer Kritik auch sonst nicht allein. Seit Jahren bestürmt Amnesty International bei jeder Gelegenheit die Behörden, sie müssten den Taser verbieten, bis seine Gefahrlosigkeit erhärtet sei. Dabei nennt die Organisation gerne den Taser in einem Atemzug mit «Gummigeschossen», dem bei unfriedlichem Ordnungsdienst erprobten, seit Jahren unentbehrlichen und weitge-



Auch die amerikanische Army verwendet den Taser als nicht tödliche Waffe.



Der technische Aufbau der Version «Taser X26».

hend ungefährlichen Gummischrot. Eine Mehrheit des Gemeinderates der Stadt Zürich suchte mit dem Budget 2007 den Stadtrat an weiteren Taser-Beschaffungen zu hindern.

Wirklich hoch gingen die Wogen, als ein Amateurvideo im Herbst 2007 international Entsetzen hervorrief: Es zeigte im Flughafen der kanadischen Stadt Vancouver den Tod eines 40-jährigen polnischen Einwanderers, der randalierte, anscheinend von niemandem verstanden, verirrt und verwirrt. Polizisten setzten daraufhin den Taser ein und hielten den Mann auch mit ihrem Gewicht am Boden fest, wo er nach kurzer Zeit starb.

Die Obduktion wies keine Todesursache nach. Inzwischen hallte die zivilierte Welt wider von lauten Protesten, die sich ungesäumt auch der von den Vereinten Nationen eingesetzte «Ausschuss gegen Folter» zu eigen machte. Während alle anklegend auf den Taser zeigten, gingen die Stimmen von Experten unter, die aus dem Ablauf eher auf einen «lagebedingten Erstickungstod» schlossen. Falls das zutrifft, hätte der Tasereinsatz sicher die Aufregung des Verzweifelten noch gesteigert, aber nicht die entscheidende Ursache gesetzt. Schon seit geraumer Zeit kennt man die Gefahr, dass

einem nach heftigem Kampf Überwältigten, vorab in Seiten- oder Bauchlage, überraschend der Atem aussetzt.

Worum geht es?

Der hier in einer militärischen und einer zivilen Version abgebildete Taser gleicht einer überdimensionierten Faustfeuerwaffe und wird ähnlich gehandhabt. Das Zielen erleichtert ein Laserstrahl, der eine sichtbare Marke setzt. Auf höchstens zehn Meter verschießt sie mittels komprimierten Stickstoffs gleichzeitig zwei kleine Metallharpunen. Die haken sich in der Kleidung oder der Haut des Opfers fest und übertragen – mit dem Abschussgerät durch feine Drähte verbunden – während Sekunden mehrere millisekundenschnelle Stromstöße mit der hohen Spannung von höchstens 50 000 Volt, doch von geringer Intensität, 2,1 Milliampère; als gefährlich gelten in dieser Kombination Stromstärken über 50 Milliampère. Für einen zweiten Schuss muss man ziemlich umständlich nachladen; hingegen kann der Schütze die Stromstöße rasch wiederholen, solange die Harpunen haften.

Die Stromstöße wirken unmittelbar auf das Nervensystem ein und erzwingen heftige Kontraktionen der sonst von unse-

rem Willen gesteuerten Muskulatur, derweil die für Herz und andere innere Organe zuständigen Muskeln ungestört weiterarbeiten. Die Kontraktionen empfindet der meist unwillkürlich aufschreiende Getroffene als äußerst schmerhaft, und sie bringen ihn regelmäßig zu Fall, hindern ihn für kurze Zeit an weiterem Widerstand. Die Wirkung verklingt rasch und weicht dem Gefühl, es sei «nichts gewesen».

Über diese Abläufe liegen zuverlässige Erkenntnisse vor, weil allenthalben zur unentbehrlichen Ausbildung des behördlichen Anwenders gehört, dass er den Be- schuss am eigenen Leib erfährt.

In aller Regel bleiben überhaupt keine Schäden zurück. Von einem einzigen Fall wurde berichtet, die Muskelkontraktion habe zu einem Wirbelbruch geführt.

Ohne Drittschaden

Der Taser richtet nie Drittschaden an, anders als die Schusswaffe, deren Projektil unbeteiligte Menschen, Tiere oder Sachen treffen können. Auch Wasserpflanzen oder andere Ansammlungen von Flüssigkeit können die Stromstöße nicht zum Vagabundieren verleiten. Die bekannten Schutzkleidungen hemmen die Wirksamkeit nicht.

Das Kunstwort «Taser» stammt als Abkürzung von «Thomas A. Swift's Electric Rifle» aus einem 1911 veröffentlichten Kinderbuch. TASER® nimmt heute das in Scottsdale (Arizona, USA) ansässige Unternehmen TASER International als Markenname in Anspruch. Taser beherrscht zumindest in Europa unangefochten den Markt.

Das am weitesten verbreitete Modell «X26» kostet etwa das Dreifache einer polizeitauglichen Faustfeuerwaffe; Frankreich rechnet beim Ausrüsten der städtischen Polizeikorps mit einem Stückpreis von € 1050. Beim Aufwand schlägt auch die intensive und regelmässig aufzufrischende Ausbildung zu Buch.

Als «Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen ... können» zählt das Schweizer Recht die Taser zu den bewilligungspflichtigen Waffen. Dass die USA den freien Handel gestatten, überrascht nicht, im Gegensatz zur deutschen Rechtslage: Für Handel und Erwerb gelten gegenwärtig keine Schranken, und nur das Tragen erheischt einen «kleinen Waffenschein».

Seit einem Jahrzehnt bedient sich ein Grossteil der nordamerikanischen Polizedienststellen aller Arten des Tasers. Die Zahl der Einsätze geht schon lange in die Hunderttausende und dürfte sich der halben Million nähern.

Für den polizeilichen Einsatz?

Der Taser ersetzt die Schusswaffe in Konfrontationen. Auf die Frage, wofür der Taser tauge, nannte der Zürcher Stadtrat schon 2004:

- Personen in bedrohlichen oder gefährlichen Ausnahmesituationen (z.B. in Fällen schwerer häuslicher Gewalt bei Vorfinden eines bewaffneten Täters),
- Gewaltverbrecher (z. B. Geiselnehmer),
- Bewaffnete und gewalttätige Angreifer im Zusammenhang mit Personenschutzaufträgen,
- Amokläufer,
- Personen, die sich einer Personenkontrolle oder Verhaftung mit einer Waffe widersetzen.

Dem wäre höchstens beizufügen, dass der Taser gegen angreifende Hunde wirkt. Mehr und mehr müssen sich Polizeiorgane in der Konfrontation solcher auf sie gehetzter Tiere erwehren.

Erfahrene Praktiker rühmen am Taser vor allem die zuverlässige «Mannstoppwirkung». Auch darin übertrifft das Gerät die



Aktuell und stark verbreitet.

Schusswaffe, die vergleichbare Werte erst mit der sehr viel zerstörerisch wirkenden Spezialmunition erreicht, wenn sie sich im Körper des Angreifers zerlegt.

Abgesehen von Schüssen, die selten auf die wenigen Meter fehlgehen, kennt man kaum Berichte über Versagen des Tasers. Der näheren Abklärung bedarf einer der jüngsten Einsätze: Am 24. Dezember 2007 versuchte die Polizei im deutschen Heppenheim (Hessen) einen Rasenden mit dem Taser zu bändigen. Das misslang, worauf die mit Messern angegriffenen Polizisten den Mann erschossen, obwohl sie sich bemühten, auf die Beine zu feuern. Der 66-jährige Koch wog 120 Kilogramm; schon früher äusserten Praktiker die Vermutung, auf sehr schwere Menschen wirke der Taser weniger intensiv oder weniger lange.

Bisherige Erfahrungen

Als die nordamerikanische Polizei vor rund zehn Jahren den Taser in ihr Arsenal aufnahm, nahmen alsbald die Fälle des polizeilichen Schusswaffengebrauches deutlich ab. Weil Schusswaffeneinsätze häufig, solche des Tasers aber kaum je tragisch enden, spricht das für das neue Gerät.

Die Erkenntnisse lassen sich tendenziell auf Europa übertragen, treten indes hier nicht so klar zutage. In der Schweiz begann der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei 2001 Zürich mit dem Taser zu experimentieren. 2003 regte die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) als Koordinationsorgan an, die auf den harren polizeilichen Zugriff spezialisierten Einheiten mit dem Taser auszurüsten. 2006 beschloss die deutsche Innenministerkonferenz eine vergleichbare Empfehlung.

Weil in Europa bis jetzt – Frankreich entschied vor kurzem, nach der Gendarmerie sämtliche Stadtpolizisten auszurüsten – vorwiegend polizeiliche Spezialisten den Taser einsetzen, liegen noch wenig Einsatzberichte vor. In London verwendete die britische Polizei nach den Attentaten von 2005 den Taser sogar, um einen der Haupttäter festzusetzen. Vereitelte Suizidversuche werden aus mehreren Ländern gemeldet. Die österreichische Polizei wehrte verschiedentlich gegen sie gerichtete Gewalt mit dem Taser ab, bändigte damit auch einen «Amokläufer». Die Pariser Polizei überwältigte einen Amokschützen, der vom Balkon aus zu feuern drohte, und entschärfe damit eine Situation, wie sie ohne Taser regelmässig zum Tod oder schweren Verletzungen des Täters führt.

Wo lauern die Gefahren?

Die Kritiker führen gegen den Taser ins Feld, er verfüre die Polizei zu unnötiger Gewalt und er schädige die Gesundheit, koste sogar viele Menschenleben.

Amnesty International zählt seit 2001 für die USA und Kanada rund 300 Todesfälle. Zunächst ist es schwer auseinanderzuhalten, wie sich diese Vorgänge auf behördliche und private Einsätze verteilen. Alsdann halten die Befürworter des Tasers – und seine Verkäufer – unwidersprochen dagegen, dass noch in keinem einzigen Fall der Nachweis geglückt sei, Tasereinsatz habe den Tod herbeigeführt. Schliesslich steht in den Sternen, wie die Bilanz aussähe, wenn statt dem Taser die Schusswaffe benutzt worden wäre.

Der Mediziner William Bozeman von der Wake Forest University in Winston-Salem (North Carolina, USA) wertete rund

1000 Taser-Einsätze aus, geleistet in den USA zwischen Juli 2005 und Juni 2007. Ihretwegen bedurften nur drei Betroffene der Spitalbehandlung. Zwei erlitten beim – meist unvermeidlichen – Sturz Kopfverletzungen. Ein Dritter suchte erst zwei Tage nach der Festnahme die Klinik auf, ohne dass direkte Wirkungen des Tasers auszumachen waren. «99,7 Prozent der Taser-Opfer hatten leichte Kratzer, blaue Flecken oder gar keine Verletzungen», wird Bozeman zitiert, der seine Ergebnisse im Oktober 2007 auf einer Tagung des American College of Emergency Physicians in Seattle vorstellt.

Alle Eingriffe des Staates, vor allem aber polizeilicher Zwang, unterstehen dem in der Bundesverfassung verankerten Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es erlaubt nur soviel Zwang, wie für das angestrebte Ziel geeignet, unter den herrschenden Umständen nötig und dem Betroffenen zuzumuten ist.

Dieser Grundsatz verbietet einerseits den Gebrauch des Tasers, wann immer schoendere Mittel zur Hand wären. Andererseits müsste man aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die im Vergleich zur Schusswaffe geringere Gefährlichkeit des Tasers die Pflicht des Staates ableiten, die Einsatzkräfte neben der Schusswaffe mit diesem mildernden Zwangsmittel auszurüsten.

Wo stehen wir?

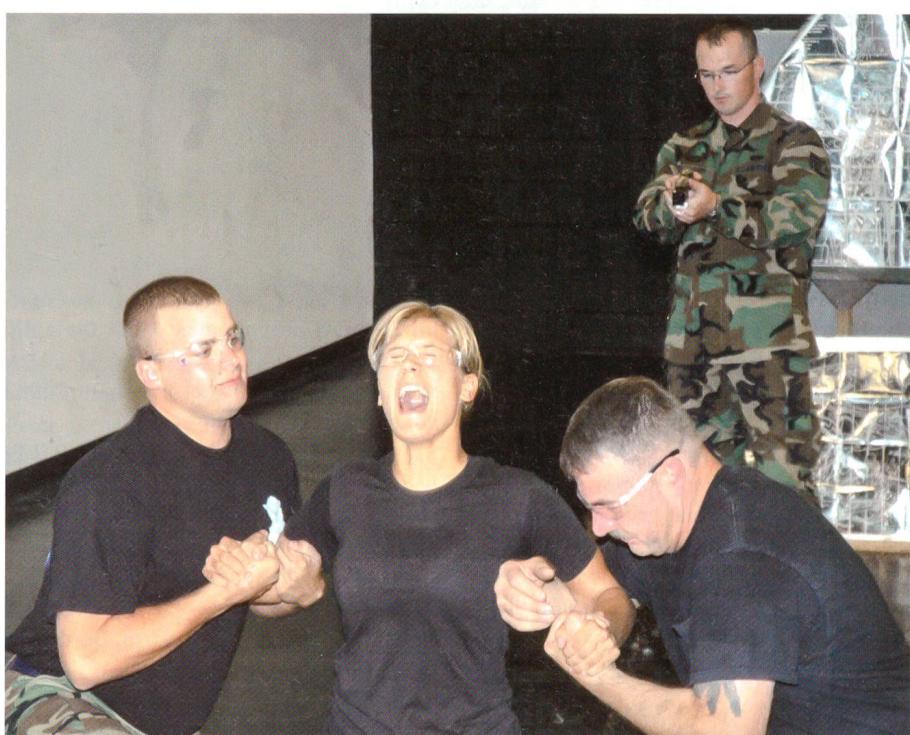
Ob die vorliegenden Erkenntnisse Kritikern Wind aus den Segeln nehmen, bleibt abzuwarten – und mag bezweifelt werden. Nichts entbindet die Behörden vom ständigen Auftrag, die Entwicklung genau zu verfolgen. Deshalb nahm sich die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) vor, bis Mitte 2008 die Gefährlichkeit des Tasers neu zu analysieren.

Da der Taser weniger Schaden anrichtet als die Schusswaffe, befürchten Kritiker, wie schon angedeutet, die Polizei greife häufiger und leichter zum Taser, als geboten wäre. Andere bangen gar, die Stromstöße könnten, zumal sie kaum Spuren hinterlassen, der Folter dienen. – Der Polizeiführung wie den für das Sanktionieren polizeilicher Missgriffe zuständigen Behörden obliegt, das Verhältnismässigkeitsprinzip durchzusetzen. Einiges kehrt die Technik vor; die Waffe protokolliert elektronisch den Gebrauch, und jeder Schuss setzt kleine Kunststoffplättchen frei, die auf die benutzte Waffe unverkennbar hinweisen.

Acht schweizerische Kantone und einzelne grössere Stadtpolizeikorps verwenden den Taser in den polizeilichen Spezialformationen, deren Angehörige zugezogen werden, sobald sich eine schwere Konfron-



Schiessübung der amerikanischen Army mit dem Taser.



Zur unentbehrlichen Ausbildung des behördlichen Anwenders gehört, dass er den Beschuss am eigenen Leib erfährt.

tation abzeichnet. Wenn der Taser also nicht jederzeit greifbar, sondern gezielt anzufordern ist, besteht noch mehr Gewähr für Respekt vor der Verhältnismässigkeit.

Neuenburg und Genf lehnen den Taser grundsätzlich ab. Die Walliser Polizei hat ihn erprobt, empfindet aber die praktische Einsatzmöglichkeit als zu gering.

Die übrigen Kantone warten den Bericht der SPTK ab. Für kleinere Korps erübrigt sich die Beschaffung, weil sie auf der Ebene von Konkordaten an Spezialforma-

tionen teilhaben, die mit dem Taser ausgerüstet sind. Der Taser ist kein Kinderspielzeug. Sein Einsatz bedeutet einen massiven Eingriff. Die für einen massvollen Gebrauch nötigen Vorkehren scheinen getroffen.



Eugen Thormann, lic. iur., Oberstlt., Consultant, ehemaliger Polizeikommandant.

